

Merkblatt zur Aufbewahrungspflicht

Auszug aus der Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)

Vom 11. September 2015 (GVBl S. 349) BayRS 2230-1-1-7-K

Zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 10. 11. 2015 (GVBl S. 413) in Kraft ab: 01.10.2015

§ 5 Aufbewahrung

¹Die Aufbewahrung der Schülerunterlagen ist nur solange zulässig, wie dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. ²Die Aufbewahrungsfrist beträgt für Schülerunterlagen nach

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d 50 Jahre,
2. **§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e bis o ein Jahr und**
3. § 2 Satz 2 Nr. 2 zwei Jahre.

§2 Schülerunterlagen

Die Schülerunterlagen umfassen die für das Schulverhältnis jeder Schülerin und jedes Schülers wesentlichen Unterlagen ²Zu den Schülerunterlagen gehören:

1. die in Papierform zu führende Schülerakte, welche je nach Schulart folgende Unterlagen enthält:
 - a) das Schülerstammblatt, welches Angaben über die Schülerin oder den Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Personen, welchen die Erziehung anvertraut ist, die Berufsausbildung und die Schullaufbahn enthält, nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster,
 - b) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse bzw. – soweit kein Abschluss erzielt wurde – die diese ersetzenden Zeugnisse in Abschrift,
 - c) die Zeugnisse, die wichtige schulische Berechtigungen verleihen, z.B. fachgebundene oder allgemeine Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, erfolgreicher und qualifizierender Abschluss der Mittelschule, in Abschrift,
 - d) die Urkunden, die zum Führen einer Berufsbezeichnung berechtigen, in Abschrift,
 - e) **die sonstigen Zeugnisse (z.B. Jahreszeugnisse) und Übertrittszeugnisse,**